

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
AZ: 7.67.30.10.03.01.05**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Melle soll eine Kläranlage erweitert und saniert werden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Ebenfalls sind Auswirkungen auf das Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Auch das Schutzgut kulturelles Erbe ist nicht betroffen. Baudenkmäler sind im Umfeld nicht vorhanden. Durch das geplante Vorhaben können Auswirkungen in Form von Geruchs- und Lärmbelastungen für die angrenzende Wohnbebauung möglich sein. Da die Wohnbebauung aber westlich der Kläranlage und außerhalb der Hauptwindrichtung liegt, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu befürchten. Durch das Bauwerk können Auswirkungen auf Luft und Klima möglich sein, da Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete beeinträchtigt werden können. Insgesamt ist die bauliche Anlage aber verhältnismäßig klein, sodass erhebliche Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Durch die Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer bauzeitlichen Grundwasserhaltung sind negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers möglich. Jedoch ist das Vorhaben zeitlich begrenzt und nach Ende der Grundwasserhaltung werden sich im Absenktrichter die vorherigen Grundwasserverhältnisse wiedereinstellen, sodass negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser nicht zu erwarten sind. Durch die geplanten Einbauten am Fließgewässer und der größeren Einleitmenge sind negative Auswirkungen auf oberirdische Gewässer möglich. Das geplante Bauwerk ist aber so konstruiert, dass es zu keiner schweren oder komplexen Beeinträchtigung der Durchgängigkeit des Gewässers führt. Eine stoffliche Belastung entsteht hier nicht, sodass negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut oberirdische Gewässer nicht zu erwarten sind. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Boden sind möglich, da durch die Versiegelung einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche und durch Rohrverlegungsarbeiten die Bodenfunktionen vollständig verloren gehen. Dieser Verlust wird jedoch durch Entsiegelungsmaßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, überkompensiert. Auf diesen Flächen können Bodenfunktionen hergestellt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind somit insgesamt nicht erheblich. Es bestehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und oberirdischer Gewässer hinsichtlich des Fließgewässers „Else“. Der Zustand der Else wird laut der Untersuchungsergebnisse im Gewässer vor allem durch gewässerstrukturelle Defizite beeinträchtigt. Durch das geplante Vorhaben können Wechselwirkungen daher ausgeschlossen werden. Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet „Else und obere Hase“. Die Schutzziele des Schutzgebietes werden unter Einhaltung der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Des Weiteren befindet sich das Vorhaben in einem zentralen Siedlungsgebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 23.06.2025

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. Herpin